



**Statuten des
Verkehrs- und Einwohnervereins
Immensee (VEVI)**

Statuten des Verkehrs- und Einwohnervereins Immensee (VEVI)

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Immensee, Bezirk Küsnacht. Der Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verkehrs- und Einwohnerverein Immensee setzt sich zum Ziel, Immensee für Ferien- und Ausflugsgäste sowie für einheimische Bevölkerung attraktiv zu gestalten.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, sind zweckmässige Verkehrsverbindungen, Erhaltung des Ortsbildes, geeignete Wanderwege und kulturelle Aufgaben zu pflegen und zu unterstützen.
3. Als weitere Aufgabe gelten:
 - a) Die öffentlichen Interessen und Anliegen der Ortschaft Immensee und Ihrer Einwohner zu vertreten und darüber zu informieren
 - b) Die Erhebung der Kurtaxen nach dem Kurtaxenreglement des Bezirks Küsnacht am Rigi für den Ortsteil Immensee.

Zur Erreichung dieser Zwecke arbeitet er mit den Behörden und anderen Ortsvereinen zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden in den Verein aufgenommen:

- a) Natürliche Person
- b) Hotel-, Pensions- und Gastronomiebesitzer, Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhausbesitzer
- c) Juristische Personen
- d) Vereine

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags bis zum 31. Dezember. Neue Mitglieder sind nach Entrichtung des Jahresbeitrages für die darauffolgende GV stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Beiträge

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt, und zwar nach den folgenden Kategorien:

- a) Natürliche Person
- b) Hotel-, Pensions- und Gastronomiebesitzer, Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhausbesitzer
- c) Juristische Personen
- d) Vereine

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevision

Art. 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. Mai statt und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB ist eine Vereinsversammlung zwingend einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
2. Festlegung der Jahresbeiträge
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsrevision
5. Entscheid über Anträge, die von Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zur Prüfung schriftlich eingereicht worden sind
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Statutenrevision

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes besteht aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kasse
- Protokollführung
- Beisitzende für spezielle, vom Vorstand festgelegte Aufgaben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Wahl des Vizepräsidiums, der Protokollführung, der Kasse und der Beisitzenden findet in jedem geraden Jahr statt. Diejenige des Präsidiums, und der Beisitzenden jedes ungerade Jahr.

Dem Vorstand steht ferner das Recht zu, für besondere Geschäfte einzelne Personen, welche nicht dem Vorstand angehören müssen, oder Spezialkommissionen, zu bestimmen.

Präsidium und Protokollführung zeichnen zu zweit offizielle Dokumente oder Geldgeschäfte. Die Kasse ist als einzige befugt mit Einzelunterschrift Geldgeschäfte bis zu CHF 5'000.- zu visieren.

Art. 8 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten.

Art. 9 Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) Kurtaxen
- b) Beiträge gemäss Art. 3
- c) Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und Korporationen
- d) Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Aktivitäten
- f) Sonstige Einnahmen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zwingend gemäss gültigem Kurtaxenreglement zu verwenden.

Art. 10 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen wird dem Bezirk Küssnacht am Rigi zur Aufbewahrung übergeben, mit der ausdrücklichen Bedingung, das Vermögen einem neuen Verkehrsverein mit der gleichartigen, öffentlichen und gemeinnützigen Funktion zu übergeben. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. August 2020 in Kraft.

Co-Präsidentin
Hildegard Studer

Co-Präsidentin
Brigitte Grimmer

Protokollführer
Igor Krummenacher
